

Umgangszwang und Kindeswohl: Hat auch ein Gewalttäter ein Recht auf sein Kind?

Anita Heiliger

In: Psychologie heute Juni 2008, S. 69

Im Jahr 2007 wurde das Gesetz der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vollständig neu geregelt. Anstoß dazu gaben nicht zuletzt die schlimmen Fälle von Kindesmisshandlung und –vernachlässigung der jüngsten Zeit. In Zukunft sollte durch rasches Handeln und Präventionsmaßnahmen weitere schlimme Fälle verhindert werden. So begrüßenswert das Anliegen ist, desto verwunderlicher ist, wie das Umgangsrechts im neuen Gesetz geregelt ist. Denn es geht nicht um die Frage, wie das Kind vor einem misshandelnden Elternteil geschützt werden kann, sondern nur darum, die Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil, in der Regel dem Vater, weiter aufrecht zu halten. Eine gestörte oder gar nicht vorhandene Beziehung wird gar nicht in Erwägung gezogen, das bekanntermaßen hohe Ausmaß von „häuslicher Gewalt“ und deren Folgen für die Kinder bleibt unerwähnt. Näherungsverbote gegen Schläger infolge des Gewaltschutzgesetzes werden sogar regelrecht ausgehebelt: Das Sorge- und Umgangsrecht bietet gewalttätigen Vätern die legale Möglichkeit, Frauen und Kinder weiterhin zu bedrohen, zu tyrannisieren, ja weiterhin psychische und körperliche Gewalt auszuüben. Das Ziel der Reformierung des FamFG ist es, das Sorge- und Umgangsrecht rasch zu entscheiden und die Eltern zu Einvernehmen anzuhalten ungeachtet der Konfliktpotentiale.

Die Kritik an dieser Reform wird inzwischen immer stärker. Richterinnen und Richter warnen vor der Aushebelung des hohen Gutes richterlicher Autonomie, Gutachter weisen darauf hin, dass die Frage des Kindeswohls keine Rolle mehr spielt, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Betroffenenverbände verweisen auf die Schutzbedürftigkeit von Müttern und Kindern, die durch „häusliche“ Gewalt und Auseinandersetzungen traumatisiert sind und Ruhe benötigen, um das Geschehene verarbeiten zu können. Stattdessen erhöht sich sogar der Druck, den Umgang rasch zu regeln – ohne Berücksichtigung der damit eventuell verbundenen Fortsetzungen von Traumatisierungen.

Viele Mütter resignieren angesichts der scheinbaren Aussichtslosigkeit, trotz Trennung privatem Terror zu entkommen. Sie wollen nicht Gefahr laufen, als erziehungsungeeignet etikettiert zu werden und das Sorgerecht für ihr Kind zu verlieren – noch dazu an einen Mann, dem es nach ihrer Erfahrung nicht um das Kind, sondern um eine Machtgeste ihr gegenüber geht. Behördenvertretern fällt es oft schwer, diese Zusammenhänge einzuschätzen. Das Gegenteil ist oftmals der Fall: Berichte der Frauen über Erniedrigung, Gewalt, Psychoterror, werden ausgeblendet, oder es wird den betroffenen Frauen unterstellt, sie wollten aus eigensüchtigen Motiven den Umgang des Vaters mit ihrem Kind „vereiteln“.

Mütter werden so gezwungen, ihr Kind möglicherweise (re-)traumatisierenden Kontakten auszusetzen. Das Kind fühlt sich verraten von der Person, der es vertraut, die ihm Sicherheit und Schutz bietet und fragt sie: „Warum muss ich da hin?“ Diese Frage dürfen die Mütter von Rechts wegen gar nicht ehrlich beantworten mit: „Wir sind dazu gezwungen“. Denn nach dem Gesetz haben sie alles zu tun, um das Kind positiv zum Umgang mit dem Vater zu beeinflussen. „Wie kann ich mein Kind noch schützen?“ ist folglich die verzweifelte Frage vieler betroffener Mütter.

Es ist nicht mehr zu verkennen, dass entsprechendes Denken und Handeln im Sorge- und Umgangsrecht geleitet ist von der Ideologie der untrennbaren Familie und der Meinung, der Vater an sich habe hohe Bedeutung für die gesunde Entwicklung eines Kindes. Das aber erweist sich in dieser Verallgemeinerung als Ideologie, denn entscheidend ist die Qualität des Kontaktes. Schädigungen sind ausreichend dokumentiert, die Kinder durch Väter erlei-

den, die sie schlagen, sexuell missbrauchen, missachten und die ihre Mütter verprügeln, vergewaltigen und demütigen. Dennoch hat sich die Behauptung der grundsätzlich positiven Bedeutung des Vaters in das Denken zahlreicher Experten festgesetzt. So kommt es dazu, dass Richter und Richterinnen in ihren Urteilsprüchen unumwunden das Recht des Vaters auf sein Kind einfordern: „Auch ein Gewalttäter hat ein Recht auf sein Kind“. Damit wird offenbar, worum es eigentlich geht: um die Wiedereinführung des Vaterrechts.

Literatur:

Fauth-Engel, Tanja: Die Elemente der „Cochemer Praxis“ im FGG-Reformgesetz und deren Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Eltern, in: Heiliger/Hack, München 2008

Heiliger, Anita/Traudl Wischnewski (Hg.): Verrat am Kindeswohl, München 2003

Heiliger, Anita/ Eva K. Hack (Hg.): Die Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. Vater um jeden Preis? München 2008

Heinke, Sabine: Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem, in: djv. Aktuelle Informationen, 3, 2007

Klaue, Magnus: Papa unser. Die Propagandisten der Väterbewegung geben sich als Verteidiger des Kindeswohls. In Wahrheit betreiben sie die Restitution väterlicher Macht, in: Konkret 4, 2004